

**Örtliche Bauvorschriften ( Satzung )  
der Stadt Homburg für das Gelände „Am Jägersgarten“ in Sanddorf**

---

Auf Grund des § 113 (1) der Bauordnung für das Saarland ( Landesbauordnung - LBO ) vom 12. Mai 1965 ( Amtsbl. S. 529 ) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 ( Amtsbl. S. 123 ) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für den nachstehend näher gekennzeichneten Teil des Bebauungsplanbereiches „Am Jägersgarten“ folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

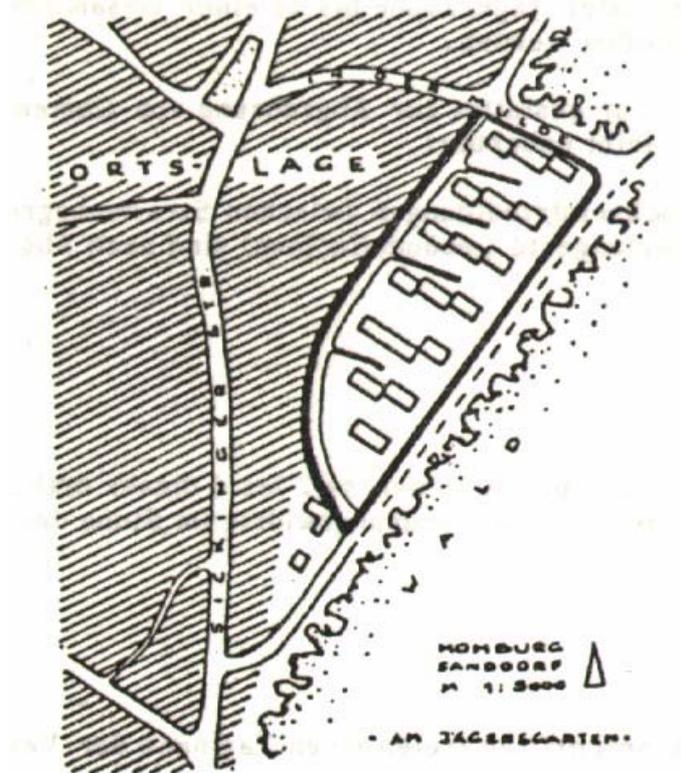
Die Grenzen des unter diese Verordnung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

Im Norden: Die Straße „In der Mulde“

Im Osten: Der Waldweg Plan Nr. 5437

Im Westen und Süden: Die projektierte Erschließungsstraße zwischen den Straßen „In der Mulde“ und dem Waldweg Plan Nr. 5437.

Skizze:



## § 2

### Gestaltung der Hauptbaukörper

1. Dachform: Flachdach, maximale Neigung  $4^\circ$ .
2. Gebäudehöhe: Die Deckenoberkante des obersten Geschosses darf auf der Nordseite der Gebäude ( Hausmitte ) das Maß von 3,50 m, gemessen von dem natürlich gewachsenen Gelände, nicht überschreiten.
3. Zusammengebaute Baukörper sind so zu gestalten, daß sie eine architektonische Einheit bilden.

## § 3

### Gestaltung der Garagen

1. Zusammengebaute Garagen sind in gleicher äußerer Gestaltung auszuführen.
2. Als Dachform sind Flachdächer mit maximal  $4^\circ$  Neigung auszuführen.

## § 4

### **Einfriedungen**

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind entweder mit senkrecht gestellten Betonplatten oder mit Mauern aus Natursteinen oder Kunststeinen maximal 20 cm über Oberkante des Bürgersteiges herzustellen. Darüber können Holzzäune als Spriegel- oder Jägerzäune bis zu einer Gesamthöhe von 90 cm ( Sockel und Zaun ) ausgeführt werden.
2. Maschendrahtzäune sind nur gestattet zur Abgrenzung von Gartengrundstücken untereinander. Abs. 1 bleibt unberührt.
3. Die seitlichen Grundstückseinfriedungen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Gebäudefluchten ( verlängerte Gebäudefluchten ) sind nach Abs. 1 auszuführen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 111 (1) Nr. 7 LBO.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 06. Juni 1967

Der Bürgermeister

gez. Kuhn